



M E R K B L A T T

zum Kinder- und Jugendschutz für Verkaufsstellen in Sachsen-Anhalt

Wie gut kennen Sie das Jugendschutzgesetz (JuSchG)? Als Betreibende einer Verkaufsstelle haben Sie bei der Abgabe bestimmter Produkte auch eine große Verantwortung für Ihre jugendlichen Kunden. Bitte nehmen Sie diese wahr! Sicherlich sind Ihnen der Aktionsplan Jugendschutz der Tankstellen-Branche bzw. der Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes bekannt. Diese werden ausdrücklich begrüßt. Um Sie für dieses Thema weiter zu sensibilisieren und bei der Umsetzung des Jugendschutzes in Ihrer Verkaufsstelle/ Tankstelle zu unterstützen, soll Ihnen dieses Merkblatt in übersichtlicher und knapper Form erleichternde Hinweise geben.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 3 JuSchG Bekanntmachung der Vorschriften
- § 9 JuSchG Alkoholische Getränke
- § 10 JuSchG Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
- § 12 JuSchG Bildträger mit Filmen oder Spielen

Dies sind Ihre Pflichten:

- Gut erkennbarer Aushang der zutreffenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes
- Altersüberprüfungen! Prüfungspflicht für Gewerbetreibende hinsichtlich des Lebensalters in Zweifelsfällen (§ 2 Abs. 2 JuSchG)
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Alkohol unter den gesetzlichen Altersgrenzen sowie auch keine Duldung des Verzehrs – Betreibende verantwortlich
- Einhaltung des Verbotes der Abgabe von Tabakaren, anderer nikotinhaltiger Erzeugnisse sowie nikotinfreier Erzeugnisse (wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas) an Kinder und Jugendliche sowie keine Duldung des Rauchens bzw. Konsumierens
- Bei der Abgabe von Filmen und Spielen die jeweilige Alterskennzeichnung einhalten

Empfehlungen:

- Informieren Sie sich! Kontakt mit den örtlichen Behörden – Beratung in Anspruch nehmen
- Nachweisliche regelmäßige Belehrungen des Personals zum Jugendschutz
- Werbung mit Einhaltung Jugendschutz
- Notiz an der Kasse zur schnellen und sicheren Altersberechnung

Hinweise:

- Behördliche Kontrollen möglich/Durchführung von Testkäufen
- Bei festgestellten Verstößen werden Bußgeldverfahren eingeleitet. Nach § 28 JuSchG sind Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro möglich.
- Merkblatt nicht abschließend; Gewerbetreibende bleiben in der Pflicht, sich zu informieren

Zuständige Behörden:

Jugendschutz

Fachbereich Bildung
Lokales Netzwerk Jugendschutz
Frau Ehart
Heidekrautweg 8
06120 Halle
Telefon: 0345 51157912
Mail: nadja.ehart@halle.de

Gewerberecht

Fachbereich Sicherheit
Team Gewerbe
Am Stadion 5
06122 Halle

Beratungszeit:

dienstags 13.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeiten:

dienstags 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr